

(Rechtssache C-496/20)

Rechtsmittelführer: M. F.

Rechtsmittelgegner: T. P.

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-506/20)

Rechtsmittelführer: T. B.

Rechtsmittelgegner: T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., G. Z., A. S., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

(Rechtssache C-509/20)

Rechtsmittelführer: M. F.

Rechtsmittelgegner: J. M.

Beteiligter: Prokurator Generalny, Rzecznik Praw Obywatelskich

(Rechtssache C-511/20)

Rechtsmittelführer: B. S.

Rechtsmittelgegner: T. D., M. D., P. K., J. L., M. L., O. N., Skarb Państwa — Sąd Najwyższy

Beteiligter: Prokurator Generalny

### Tenor

Die vom Sąd Najwyższy (Izba Pracy i Ubezpieczeń Społecznych) (Oberstes Gericht [Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen], Polen) mit Entscheidungen vom 15. Juli 2020 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 44 vom 8.2.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — XO/Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Waldviertel (Rechtssache C-574/20 <sup>(1)</sup>, Finanzamt Österreich)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Soziale Sicherheit – Familienleistungen – Indexierung nach Maßgabe der Preise – Antwort auf eine Vorlagefrage, die klar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann – Kein Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage und dem Ausgangsrechtsstreit – Offensichtlich unzulässige Frage)**

(2023/C 164/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XO

Beklagter: Finanzamt Österreich, vormals Finanzamt Waldviertel

**Tenor**

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung im Hinblick auf Art. 45 AEUV beeinträchtigen könnte.
2. Die zweite Vorlagefrage des Bundesfinanzgerichts (Österreich) ist offensichtlich unzulässig.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Verfahren auf Betreiben der TBI Bank**

**(Rechtssache C-379/21, TBI Bank) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherkredit – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln – Weigerung, im Fall einer auf eine missbräuchliche Klausel gestützten Forderung die sofortige Zahlung anzuordnen – Konsequenzen in Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Weisungen eines höheren Gerichts, das diese Konsequenzen nicht beachtet)**

(2023/C 164/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: TBI Bank

**Tenor**

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

das nationale Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einem Verfahren befasst ist, an dem der Schuldner, der Verbraucher ist, bis zum Erlass des Mahnbescheids nicht beteiligt ist, verpflichtet ist, eine missbräuchliche Klausel des zwischen diesem Verbraucher und dem betreffenden Gewerbetreibenden geschlossenen Verbraucherkreditvertrags, auf die ein Teil der geltend gemachten Forderung gestützt ist, von Amts wegen unangewendet zu lassen. In diesem Fall kann das Gericht den Antrag teilweise zurückweisen, sofern zum einen der Vertrag ohne weitere Änderung, Anpassung oder Ergänzung bestehen bleiben kann, was zu überprüfen Sache dieses Gerichts ist, und zum anderen die sich aus dieser Klausel ergebenden Ansprüche vom restlichen Teil des Antrags abtrennbar sind.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht, das nach Zurückverweisung durch ein höheres Gericht zu entscheiden hat, nach nationalem Verfahrensrecht an die rechtlichen Beurteilungen und die Weisungen des höheren Gerichts gebunden ist, wenn es unter Berücksichtigung der Auslegung, um die es den Gerichtshof ersucht hat, der Auffassung ist, dass diese Beurteilungen und Weisungen nicht die rechtlichen Konsequenzen aus der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbraucherkreditvertrags ziehen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 368 vom 13.9.2021.